

461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (444 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (11. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf hat eine für 1. August 1964 in Aussicht genommene Bezugs- und Gehaltserhöhung für die Bundesbeamten um 4 Prozent und eine Erhöhung der „großen“ Haushaltszulage um 50 S zum Gegenstand seiner Regelung. Weiters enthält der Gesetzentwurf u. a. im Artikel I Z. 16 eine Klarstellung insofern, als die Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Hochschulassistenten in gleicher Weise wie bei den übrigen Beamten der Monatsbezug und nicht nur der Monatsgehalt ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni

1964 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke, Gabriele und Matejcek das Wort ergriffen, mit den begedruckten, von den Abgeordneten Gabriele, Matejcek und Dr. Broesigke beantragten Abänderungen einstimmig angenommen. Durch diese Abänderungen werden der Gehalt und die Dienstzulagen der zeitverpflichteten Soldaten zusammengezogen und neu festgesetzt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (444 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 18. Juni 1964

**Regensburger**  
Berichterstatter

**Dr. Migsch**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 444 der Beilagen

Die Ziffern 35 und 36 des Artikels I haben zu lauten:

„35. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	1588	1668	1708	1748	—	—	—
2	1610	1690	1730	1770	1860	1910	1960
3	1632	1712	1752	1792	1882	1932	1982
4	1654	1734	1774	1814	1904	1954	2004
5	1676	1756	1796	1836	1926	1976	2026

36. § 79 hat zu lauten:

„Überstellung in eine andere  
Dienststufe.“

§ 79. Wird ein zeitverpflichteter Soldat in eine andere Dienststufe überstellt, so bleibt er in der erreichten Gehaltsstufe. Eine Änderung des nächsten Vorrückungstermines tritt nicht ein.“